



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Eckpunktepapier für den Unterrichtsbetrieb an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten im Schuljahr 2021/2022

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022
 - Unterricht in der Präsenz
 - Gruppenbildung
 - Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022
 - Ankommen
 - Lernstände ermitteln
 - Lernrückstände aufholen
 - Bildungspläne
3. Leistungsfeststellung
4. Abschlussprüfungen
 - Projektarbeit (Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen)
 - Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung, Realschulabschlussprüfung
 - Abiturprüfung
5. Sportunterricht
6. Musikunterricht
7. Umsetzung des Ganztags
8. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen
9. Maßnahmen der beruflichen Orientierung - Praxiserfahrungen

1. Ausgangslage

In ihrem Beschluss vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 geht die Kultusministerkonferenz (KMK) davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die Bedeutung des Präsenzunterrichts hervor und unterstreicht, dass sich die KMK darin einig sei, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektions- und Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Im Hinblick auf die Förderung des sozialen Miteinanders sollen entsprechende schulische und außerschulische Angebote grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht werden. Die KMK erkennt an, dass Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr einen Schulabschluss ablegen, durch die Schulschließungen und Unterrichtseinschränkungen besonders betroffen sind. Die Schülerinnen und Schüler werden auch im Schuljahr 2021/2022 unter fairen Bedingungen ihre Abschlussprüfungen ablegen können.

2. Unterricht im Schuljahr 2021 / 2022

- **Unterricht in der Präsenz**

Wir alle hoffen auf durchgängigen Unterricht im Regelbetrieb in Präsenzform, auch wenn wir heute nicht mit Sicherheit sagen können, ob aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens wieder Einschränkungen notwendig werden.

- **Gruppenbildung**

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich.

- **Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022**

Bei der Übergabe der Klassen bzw. Lerngruppen zum Schuljahreswechsel informiert die abgebende Lehrkraft eines Faches die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klassen im jeweiligen Fach, so dass die aufnehmende Lehrkraft im neuen Schuljahr daran anknüpfen kann.

Um sicherzustellen, dass im Schuljahr 2020/2021 durch die Schulschließungen ggf. nicht oder unvollständig behandelte Inhalte und Kompetenzen

des Bildungsplans bei der Unterrichtsgestaltung im kommenden Schuljahr angemessen berücksichtigt werden können, ist eine verlässliche schriftliche Dokumentation der Übergabe nötig, die den Schulleitungen vorgelegt wird. Die Schulen stellen in geeigneter Weise sicher, dass für jede Klasse bzw. Lerngruppe bis zum Schuljahresanfang fachspezifische Informationen vorliegen, welche Bildungsplaninhalte im Schuljahr 2020/2021 nicht vertieft behandelt werden konnten.

- **Ankommen**

Im neuen Schuljahr geht es zunächst einmal darum, allen Schülerinnen und Schülern ein möglichst gutes Ankommen in der Schule zu ermöglichen. Der fehlende Präsenzunterricht hat dazu geführt, dass Schule als sozialer Lernraum teilweise verloren ging. Daher ist besonders in den ersten Wochen wichtig, das soziale Miteinander durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu fördern. Dies umfasst z. B. Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge.

- **Lernstände ermitteln**

In den ersten Schulwochen sollen Lehrkräfte den individuellen Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler erheben und pandemiebedingten Förderbedarf identifizieren. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) stellt den Lehrkräften dafür diagnostische Verfahren für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Unterstützung zur Verfügung.

- **Lernrückstände aufholen**

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt dafür ausgewählte Instrumente, Lernmaterialien und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 startet gleichzeitig das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“. Damit kann im Rahmen schulintern entwickelter Förderkonzepte eine langfristige und kontinuierliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände umgesetzt werden.

Welche Schülerinnen und Schüler dabei partizipieren dürfen, entscheiden die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Dazu erhalten Sie eine Orientierungshilfe, die noch kommuniziert wird. Ziel ist, die fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgehend vom diagnostizierten Lernstand

mit spezifischen Förderangeboten zu stärken. Besonders im Fokus steht die Förderung basaler Kompetenzen, für die den Schulen geeignete Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Neben einer Schwerpunktsetzung auf die Klassenstufen, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen (Klassen 4, 9, 10 und die Jahrgangsstufen), sollen auch die sogenannten Risikoschülerinnen und -schüler in allen weiteren Klassenstufen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- **Bildungspläne**

Der Stundenplan der Klassen bzw. Lerngruppen wird im Schuljahr 2021/2022 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt.

Für die Gestaltung der Stundenpläne können die Möglichkeiten der „Stundentafel-Öffnungsverordnung“ genutzt werden. Diese Verordnung gestattet bereits aktuell

- nach Stundentafel vorgesehene Unterrichtsstunden in einzelnen Fächern um ein Jahr vorzuziehen oder um ein Jahr zu verschieben,
- die Zahl der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden in einem Fach zu erhöhen, wenn sie in einem anderen Fach entsprechend verringert werden.

Hierbei müssen allerdings die Lehrplaninhalte immer in den Folgejahren nachgeholt werden, es sind also lediglich Verschiebungen erlaubt. Nach den Vorgaben der Verordnung können Lehrplanziele nicht von Klassenstufen verschoben werden, in denen ein Bildungsabschluss möglich ist.

Für das Schuljahr 2021/2022 werden diese Flexibilisierungsmöglichkeiten erweitert:

Auch für die Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen - mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler auf E-Niveau an Gemeinschaftsschulen, gelten die genannten Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung.

Dies ermöglicht z.B. Verschiebungen von Nebenfächern hin zu Kernfächern/Prüfungsfächern, um dort Lücken zu schließen.

Die Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung werden darüber hinaus für alle Klassenstufen der Schularten HS/WRS, RS und GMS (mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler auf E-Niveau an GMS) in den Klassenstufen 5 bis 10 dahingehend erweitert, dass Verschiebungen zugunsten der Prüfungsfächer (Mathematik, Deutsch, Englisch, ggfs. Wahlpflichtfach) nicht in einem späteren Schuljahr kompensiert werden müssen. Dabei darf aber kein Fach komplett entfallen.

Diese Erweiterung gilt nicht für die allgemein bildenden Gymnasien.

Es empfiehlt sich, die Stoffverteilungspläne bzw. Jahrespläne innerhalb einer Klassenstufe abzustimmen, so dass alle Klassen nach den jeweils selben Plänen unterrichtet werden.

3. Leistungsfeststellung

Die Leistungsmessung soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden, an den Gemeinschaftsschulen in Verbindung mit der Gemeinschaftsschulverordnung.

Wird die Erbringung einer oder mehrerer einer Klassenarbeit gleichwertiger Leistungsfeststellungen (GFS) in einem bestimmten Zeitraum vorgeschrieben, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2021/2022 keine Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die eine solche Leistung erbringen wollen, ist hierzu Gelegenheit zu geben.

4. Abschlussprüfungen

Insgesamt ist die Rückkehr zu den in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungsverfahren beabsichtigt. Weitere konkrete Regelungen und mögliche Abweichungen von den genannten Verordnungen werden in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens sowie weiterer zu erwartender Vereinbarungen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung geregelt.

Es gelten aber folgende Besonderheiten:

- **Projektarbeit (Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen)**

Die Projektarbeit wird, wie in den Prüfungsordnungen und der Notenbildungsverordnung festgelegt, durchgeführt. Der für die Durchführung der Projektarbeit in der Schule vorgesehene Mindestumfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden wird für das Schuljahr 2021/2022 wieder auf 12 Unterrichtsstunden reduziert. Gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 werden wir die Erfahrungen aus der Projektarbeit an den drei betreffenden Schularten evaluieren.

- **Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung, Realschulabschlussprüfung**

Für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden in allen Prüfungsfächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt. So soll eine bessere Passung des Unterrichts im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 zu den von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben erreicht werden. Fachspezifische Informationen zu den Wahlmöglichkeiten der Lehrkräfte werden über die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig zum neuen Schuljahr kommuniziert. Bei allen schriftlichen Prüfungen sind weiterhin Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Für die Wahlpflichtfächer Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) sowie Technik im Rahmen der Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung wird es thematische Schwerpunktsetzungen geben, die über die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig zum neuen Schuljahr kommuniziert werden.

Der Bildungsplan, die Ausführungsbestimmungen und die bereits bekannten Musteraufgaben bilden für den Prüfungsjahrgang 2021/2022 eine verlässliche Orientierung für den Unterricht und die Prüfung.

- **Abiturprüfung**

Für die schriftliche Abiturprüfung werden in allen Prüfungsfächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt. So soll eine bessere Passung des Unterrichts im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 zu den von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben erreicht werden. Die Anzahl, Art und

Struktur der den Schülerinnen und Schülern vorgelegten Aufgaben in den einzelnen Fächern bleiben dabei vollständig erhalten. Fachspezifische Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Lehrerwahl, die der des Abiturjahrgangs 2021 entspricht, werden wir Ihnen zeitnah zur Verfügung stellen.

Der Bildungsplan, die Abiturerlasse und die Prüfungsformate bleiben weiterhin die verlässlichen Eckpunkte für den Unterricht und die Prüfung.

5. Sportunterricht

Der Unterricht im Fach Sport soll im kommenden Schuljahr wieder nach Kontingenztafel unterrichtet werden. Abhängig von der Entwicklung des Pandemiegeschehens sind aber auch wieder Einschränkungen hinsichtlich der Art der Sportausübung denkbar.

Weiterhin besteht während des fachpraktischen Sportunterrichts keine Maskenpflicht. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Sportangebote.

6. Musikunterricht

Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten gelten die bekannten und in der CoronaVO Schule enthaltenen gesonderten Hygieneauflagen. Soweit die Witterung dies zulässt, sollen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglichst im Freien stattfinden. Sofern eine Maskenpflicht verordnet ist, gilt diese nicht für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Angebote.

7. Umsetzung des Ganztags

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, ist für sie der Ganztagsbetrieb unter Teilnahme der außerschulischen Partner zulässig.

8. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin untersagt.

Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden. Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind darauf vor der Buchung schriftlich hinzuweisen.

Schulveranstaltungen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen genügen. Dies betrifft beispielsweise die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Klasse 5 (unter Beteiligung der Eltern), Informationsveranstaltungen für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen oder zur Schullaufbahnentscheidung sowie Veranstaltungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung.

Über die aktuell geltenden rechtlichen Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen haben wir Sie bereits mit einer Übersicht informiert. Sollten in der CoronaVO die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen geändert werden, erhalten Sie eine Aktualisierung dieser Übersicht.

9. Maßnahmen der beruflichen Orientierung - Praxiserfahrungen

Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung sind ebenso wie Sozialpraktika weiterhin möglich.